

Gemischte Gemeinde Iseltwald



Abfall- Reglement

2008

Abfallreglement

Die Gemischte Gemeinde Iseltwald

erlässt, gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004, folgendes

A B F A L L R E G L E M E N T :

I. Allgemeines

Artikel 1

- Aufgaben der Gemeinde
- ¹ Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.
 - ² Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG), seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.
 - ³ Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über
 - a) die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG),
 - b) kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG),
 - c) die Bauabfälle (Art. 14 AbfG),
 - d) die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG),
 - e) die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG).
 - ⁴ Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.
 - ⁵ Sie meldet dem GSA
 - a) Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,
 - b) Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG.
 - ⁶ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.

Artikel 2

- Fachstelle
- Die Gemeinde setzt die Sicherheits- und Umweltkommission als Fachstelle für Abfall (Art. 29 Abs. 4 AbfG) ein. Dieser obliegt die technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung.

Artikel 3

- Information
- ¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.

² Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.

³ Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Artikel 4

Verbote

¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.

² Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht¹.

³ Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen ist verboten.

⁴ Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

II. Entsorgung

1. Siedlungsabfälle

Artikel 5

Begriff

Als Siedlungsabfälle gelten:

- a) Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- b) in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- c) dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;
- d) die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 7).

Artikel 6

Benutzungspflicht

¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.

² Vorbehalten sind Artikel 8 (Kompostieren) und Artikel 17 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).

¹ Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung (Art. 26a).

Artikel 7

Separatsammlung

¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier,
- Altglas,
- Altmetall, Aluminium, Weissblech,
- Textilien,
- kompostierbare Abfälle (Grüngut) und
- weitere, von der Fachstelle bestimmte Abfälle.

² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Fachstelle zu erfolgen.

Artikel 8

Kompostierung

Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber oder Verursacher zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

Artikel 9

Sammlung des Hauskehrrichts

¹ Der Hauskehrricht ist in Kehrichtsäcken zu höchstens 18 kg Gewicht pro Sack bereitzustellen.

a. Behälter und Gebinde

² Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 25 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln bereitzustellen.

³ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürogebäuden kann die Fachstelle Container vorschreiben.

⁴ Für Gartenabfälle sind offene Körbe oder Kessel zugelassen. Die Gebinde sind mit einer Grünabfuhrmarke zu versehen.

⁵ Container können mit einem Wägechip versehen werden.

Artikel 10

b. Abfuhrtage, Bereitstellung

¹ Der Hauskehrricht wird ein- bis zweimal Mal wöchentlich abgeholt. Die Bereitstellung erfolgt in den öffentlichen Kehrichtcontainern.

² Die Fachstelle bestimmt den Bereitstellungsort der Container für das ganze Gemeindegebiet.

Artikel 11

c. Ausschluss von der Abfuhr

¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere

Annahmestellen bestehen;

- b) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c) Bauabfälle;
- d) Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle.

² Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Inhaber oder Verursacher selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fachstelle, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

Artikel 12

Sperrgut, Grüngut
a. Begriff

¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 7 zugeführt werden können:

- a) grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- b) grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).

² Das Höchstgewicht beträgt 25 kg.

³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

⁴ Als Grüngut gelten:
Schnittblumen, Topfpflanzen, Rüstabfälle, Eierschalen, Teebeutel, kleine Meingen Haustiermist, Laub, pflanzliche Gartenabfälle, Rasen-, Baum- und Heckenschnitt.

⁵ Nicht in die Grünabfuhr gehören gekochte Speisereste, kranke Pflanzen, Fleisch, Hundekot, Katzenstreu, Asche, Papier, Karton, Textilien.

⁶ Verholzte Grünabfälle sind in fest geschnürten Bündeln bis höchstens 1 m Länge und 25 kg Gewicht bereitzustellen.

Artikel 13

b. Abfuhr

¹ Das Sperrgut wird ein- bis zweimal Mal wöchentlich gemäss Abfallkalender mit dem normalen Hauskehricht abgeführt.

² Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

³ Die Grünabfuhr erfolgt gemäss Abfallkalender.

⁴ Die Fachstelle kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

Artikel 14

2. Bauabfälle

Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Artikel 14 des Abfallgesetzes.

Artikel 15

3. Ausgediente Sachen Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach Artikel 16 des Abfallgesetzes.

Artikel 16

4. Tierkörper
- ¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.
- ² Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.²
- ³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

Artikel 17

5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben
- ¹ Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Fachstelle zu beseitigen.
- ² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,
- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr;
 - die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.
- ³ Verderbliche Abfälle sind bis zum Abholtag gekühlt aufzubewahren. Sie müssen in einem geschlossenen Sack in den Container gegeben werden.

6. Sonderabfälle

Artikel 18

- Begriff
- Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert³.

Artikel 19

- Pflichten der Besitzer
- ¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.
- ² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen.

² Gemäss Art. 16 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)

³ Siehe Verordnung UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005 (SR 814.610.1)

Artikel 20

Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen

¹ Die Gemeinde betreibt für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen.

² Für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen (Medikamente, Chemikalien, Farbreste, Pflanzenschutzmittel und dergleichen aus Haushalt, Garten und Hobby) organisiert die Gemeinde periodische Sammelaktionen.

³ Das Kleingewerbe darf nicht-branchenübliche Sonderabfälle in Mengen, wie sie im Haushalt üblich sind, abgeben.

⁴ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.

⁵ Die Gemeinde organisiert die fachgerechte Entsorgung der von ihr gesammelten Sonderabfälle.

Artikel 21

Benzin-/Ölabscheider

Die Gemeinde organisiert die Leerung der nicht gewerblichen Schlammsammler und Benzin-/Ölabscheider.

III. Weitere Bestimmungen

Artikel 22

Öffentliche Abfallbehälter

¹ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Artikel 23

Übertragung von Aufgaben

Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

IV. Finanzierung

Artikel 24

Finanzierung der Abfallentsorgung

¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benutzer,
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften,
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.).

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallbesitzer und -verursacher.

Artikel 25

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Artikel 26

Gebührentarif

Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif. Dieser regelt

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren,
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
- die Gebührenschildner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 27

Vollzug

¹ Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.

² Bei Bauten, Anlagen und Vorkehrungen, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt die Fachstelle.

Artikel 28

Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert

30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Artikel 29

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Artikel 30

Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Artikel 31

Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt auf den 1. Juli 2008 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2008.

Namens der Gemeindeversammlung

H.R. Lüthi
Gemeindepräsident

K. Kormann
Gemeindevorwalter

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat das Abfallreglement vom 5. Mai 2008 bis 3. Juni 2008 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Beschwerdefristen im Anzeiger Amt Interlaken Nr. 18 + 19 vom 2. + 9. Mai 2008 bekannt. Es sind keine Einsprachen eingereicht worden.

Iseltwald, 17. Juni 2008

Der Gemeindeverwalter:

Kurt Kormann

Gebührentarif zum Abfallreglement

Die Gemischte Gemeinde Iseltwald

erlässt gestützt auf Artikel 25 des Abfallreglements vom 11. Juni 2008 folgenden

G E B Ü H R E N T A R I F

I. Haushaltungen

Artikel 1

Gebührenart

Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr.

a) Grundgebühr

Artikel 2

¹ Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

² Die Grundgebühr wird jährlich gemäss nachstehenden Ansätzen erhoben. Der Ansatz wird durch den Gemeinderat festgesetzt.

- Einzelpersonen	Fr. 40.-- bis Fr. 80.--
- 2 Personen	Fr. 60.-- bis Fr. 120.--
- 3 Personen	Fr. 80.-- bis Fr. 160.--
- 4 Personen	Fr. 100.-- bis Fr. 200.--
- 5 Personen	Fr. 120.-- bis Fr. 240.--

- mehr als 5 Personen	Fr. 140.-- bis Fr. 280.--
- Ferienhäuser	Fr. 120.-- bis Fr. 240.--
- je weitere zusätzliche Wohnung	Fr. 60.-- bis Fr. 120.--
- Studiowohnungen	Fr. 60.-- bis Fr. 120.--
- Ferienzimmer	Fr. 20.-- bis Fr. 40.--
- Kleingewerbe	Fr. 30.-- bis Fr. 60.--
- Hotel, Restaurants, Heime usw.	Fr. 150.-- bis Fr. 300.--

b) Sackgebühr

Artikel 3

- Bemessungsgrundlagen
- ¹ Die Sackgebühr wird durch die Abfallentsorgungsunternehmung pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.
- ² Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der Abfallentsorgungsunternehmung beschlossen.
- ³ Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschriften.

c) Markengebühr

Artikel 4

- ¹ Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit der Grösse entsprechenden Gebührenmarken zu versehen.
- ² Die Ansätze für die Markengebühr werden durch die Generalversammlung der Abfallentsorgungsunternehmung beschlossen.

d) Grüngut

Artikel 5

Das gebündelte Grüngut oder die Sammelbinde sind mit entsprechenden Gewichtsmarken zu versehen:

- Gebührenmarken bis 15 kg Grüngut = Fr. 5.--
- Gebührenmarken bis 30 kg Grüngut = Fr. 9.--

II. Kleingewerbe

Artikel 6

Definition

Als Kleingewerbe gelten Betriebe mit bescheidenem Kehrichtaufkommen und in dem neben dem Arbeitgeber nicht mehr als 400 Stellenprocente besetzt sind. Die Einreihung in die Kleingewerbestufe vollzieht die zuständige Fachstelle (Kommission). Bei Streitfällen entscheidet der Gemeinderat abschliessend über die Einreihung und Gebührenfestlegung (z.B. Ferienheim für Behinderte).

Artikel 7

Bemessungsgrundlagen

¹ Das Kleingewerbe wird gleich wie die Haushaltungen behandelt. Die Abfallgebühr wird pro Kehrichtsack oder Gebinde (Container) erhoben.

² Wird die gewerbliche Tätigkeit in Räumen ausgeübt, für die bereits eine Gebühr nach Artikel 2 bezahlt wird, wird keine weitere Grundgebühr erhoben.

III. übriges Gewerbe

Artikel 8

Bemessungsgrundlagen

¹ Die Abfallgebühr für die übrigen Gewerbe- und Industriebetriebe werden in Form einer Gewichtsgebühr, einer Andockgebühr und einer Grundgebühr erhoben.

² Container müssen mit einem Wägechip versehen werden. Die Anschaffungs- und Installationskosten übernimmt die Gemeinde.

Artikel 9

Gewichts- und Andockgebühr

Pro kg Kehricht (Haushalt, Gewerbe, Industrie) werden zwischen 40 Rappen und 120 Rappen verrechnet. Die Andockgebühr beträgt zwischen Fr. 5.-- und Fr. 10.-- (exkl. MwSt).

Artikel 10

Direktlieferung

Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerkekehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 11

Gebührenanpassung Der Gemeinderat setzt die Ansätze der Grundgebühren, der Gewichts- und Andockgebühr fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens.

Artikel 12

Vereinbarung ¹ Die Gemeinde beauftragt die Abfallentsorgungsunternehmung, mit einem geeigneten Unternehmen eine Vereinbarung abzuschliessen. Diese regelt insbesondere:

- den Vertrieb, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken,
- die Verkaufspreise,
- die Ablieferung der Gebühren und
- die Entschädigung für den Vertrieb.

² Die Säcke und Gebührenmarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

³ Das Unternehmen (Abs. 1) schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.

Artikel 13

Ausschluss von der Abfuhr ¹ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

² Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Ausgenommen sind Gewerbe- und Industriecontainer.

Artikel 14

Sperrgutgebühr ¹ Die Aufwendungen für die Sperrgutabfuhr werden über Sperrgutmarken finanziert.

² Die Ansätze der Sperrgutmarkengebühr werden durch die Generalversammlung der Abfallentsorgungsunternehmung beschlossen.

Artikel 15

Sammelstellen und -aktionen - Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wieder verwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) wird keine besondere Gebühr erhoben.

Artikel 16

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

- ¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz beträgt Fr. 75.--.
- ² Für Verfügungen wird eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- erhoben.
- ³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Artikel 17

Bezug

- ¹ Die Grundgebühr wird beim Liegenschaftseigentümer beziehungsweise von den Wohnungsmietern sowie von den Gewerbe- und Industriebetrieben erhoben. Sie wird jeweils am 1. Januar fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.
- ² Sack- und Markengebühren werden beim Abfallinhaber oder -verursacher erhoben.
- ³ Gebührenschuldner für die Gewichts- und Andockgebühr ist diejenige Person oder Firma, auf welche die Container-Nummer lautet.
- ⁴ Die Gewichts- und Andockgebühren werden durch das mit der Abfuhr beauftragte Abfallentsorgungsunternehmen in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.
- ⁵ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.
- ⁶ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
- ⁷ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes der Steuerverwaltung des Kantons Bern geschuldet.

Artikel 18

Inkrafttreten

- ¹ Dieser Tarif tritt auf den 1. Juli 2008 in Kraft.
- ² Der Tarif vom 21. Mai 1992 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

Der Gebührentarif wurde an der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2008 genehmigt.

Namens der Gemeindeversammlung

H.R. Lüthi
Gemeindepräsident

K. Kormann
Gemeindeverwalter

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat den Gebührentarif vom 5. Mai 2008 bis zum 3. Juni 2008 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Amt Interlaken Nr. 18 + 19 vom 2. + 9. Mai 2008 bekannt. Es sind keine Einsprachen eingereicht worden.

3807 Iseltwald, 17. Juni 2008 k

Der Gemeindeverwalter:

K. Kormann

Inhaltsverzeichnis

Abfallreglement

	Seite
I. Allgemeines	1
Aufgaben der Gemeinde	1
Fachstelle	1
Information	1
Verbote	2
II. Entsorgung	2
1. Siedlungsabfälle	2
Begriff	2
Benützungspflicht	2
Separatsammlung	2
Kompostierung	3
Sammlung des Hauskehrichts	3
Sperrgut	4
2. Bauabfälle	4
3. ausgediente Sachen	4
4. Tierkörper	5
5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben	5
6. Sonderabfälle	5
Begriff	5
Pflichten der Besitzer	5
Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	5
Benzin-/Ölabscheider	6

III. Weitere Bestimmungen	6
öffentliche Abfallbehälter	6
Übertragung von Aufgaben	6
IV. Finanzierung	6
Finanzierung der Abfallentsorgung	6
Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	7
Gebührentarif	7
V. Schlussbestimmungen	7
Vollzug	7
Rechtspflege	7
Widerhandlungen	7
Ausführungsbestimmungen	8
Inkrafttreten	8
Gebührentarif	9